OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-701672/2/KHa

Datum: Linz, 25. Jänner 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J P S, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. März 2022, GZ: BHLL/921100060962/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe teilweise stattgegeben. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„1.a. Sie haben sich am 9. April 2021 zumindest um 18:16 Uhr, um 18:30 Uhr sowie um 18:41 Uhr in 4020 Linz, am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, als Teilnehmer einer Veranstaltung und zwar der Versammlung ‚Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte' aufgehalten und dabei beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist. Eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV von dieser Verpflichtung lag ausschließlich für das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vor; das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen

Schutzvorrichtung war Ihnen aus gesundheitlichen Gründen jedoch zumutbar.

1.b. Sie haben sich am 9. April 2021 zumindest um 18:16 Uhr am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, als Teilnehmer einer Veranstaltung und zwar der Versammlung ‚Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte' aufgehalten und dabei beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nämlich gegenüber T S und A D, den gebotenen Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

1.c. Sie haben sich am 9. April 2021 zumindest um 18:30 Uhr am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, als Teilnehmer einer Veranstaltung und zwar der Versammlung ‚Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte' aufgehalten und dabei beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nämlich gegenüber J T, R T-K und M S, den gebotenen Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

1.d. Sie haben sich am 9. April 2021 zumindest um 18:41 Uhr am Hauptplatz auf der Aktivfläche West, als Teilnehmer einer Veranstaltung und zwar der Versammlung ‚Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte' aufgehalten und dabei beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nämlich gegenüber A G, den gebotenen Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Zu 1.a.: § 40 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 2 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 2. Satz Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021)

Zu 1.b. § 40 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 erster Satz 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021)

Zu 1.c. § 40 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 erster Satz 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021)

Zu 1.d. § 40 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 1 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 erster Satz 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) werden über Sie gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020) folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	*falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von*
Zu 1.a.: 60,00 Euro	*20 Stunden*
Zu 1.b.: 60,00 Euro	*20 Stunden*
Zu 1.c.: 60,00 Euro	*20 Stunden*
Zu 1.d.: 60,00 Euro	*20 Stunden*

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von 25,00 Euro zu bezahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 265,00 Euro.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. März 2022, GZ: BHLL/921100060962/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 9. April 2021 von 17:49 Uhr bis 9. April 2021, 18:41 Uhr, in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, als Teilnehmer einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, in 4020 Linz, Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung, nämlich der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard sowie auch keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende sonstige Schutzvorrichtung getragen und zu anderen Personen, die nicht mit dem Beschwerdeführer in einem gemeinsamen Haushalt leben (konkret um 17:49-18:16 Uhr zu T S und A D, um 18:30 Uhr zu J T, R T-K und M S und um 18:41 Uhr zu A G) weniger als zwei Meter Abstand gehalten, obwohl gemäß § 13 Abs. 4 der 5. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, in der Zeit vom 25. März 2021 bis 11. April 2021 beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 leg cit ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten sei und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bzw. gemäß § 13 Abs. 4 iVm § 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV für den Fall, dass das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bzw. einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden könne, eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sei.

Der Beschwerdeführer habe daher die Rechtsvorschriften des § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 5. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 120/2021, verletzt und wurde gemäß § 40 Abs. 2 EpiG eine Gesamtstrafe in Höhe von 250,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 11 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. März 2022 Beschwerde. Darin führte der Beschwerdeführer aus, er habe eine vom Arzt ausgestellte Befreiung betreffend Tragen einer Atemschutzmaske. Des Weiteren werde die Beschwerde mit der hochgradigen Verfassungswidrigkeit

sämtlicher Corona-Maßnahmen begründet, da zum einen keine Eingriffssituation bzw. keine echte Notsituation vorliege und zum anderen das Tragen vom Masken gemäß etlichen Studien nachweislich epidemiologisch sinnlos und sogar gesundheitsschädlich sei. Zudem gebe es keine Maskenpflicht bei Versammlungen, da Gesetze im Verfassungsrang über den Gesetzen und Verordnungen stehen würden und bei Versammlungen ein Verhüllungsverbot bestehe. Der Beschwerdeführer beantragte daher, alle Straferkenntnisse bezüglich Demo-Teilnahme und dem Masken-Irrsinn einzustellen, da man ja gegen diese Maßnahmen demonstriert habe.

I.3. Auf entsprechende Nachfrage durch die belangte Behörde teilte der Arzt, der dem Beschwerdeführer das Maskenbefreiungsattest ausgestellt hat, mit Schreiben vom 3. Jänner 2022 mit, dass dem Beschwerdeführer lediglich das Tragen einer FFP2-Maske unzumutbar ist. Das entsprechende Schreiben vom 3. Jänner 2022 ist Bestandteil des Behördenaktes und dem Beschwerdeführer aus weiteren Verfahren (insbesondere LVwG-701605) bekannt.

I.4. Mit Schreiben vom 16. März 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt sowie in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500,00 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 9. April 2021 fanden sich zumindest zwischen 17:49 Uhr und 18:16 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz auf der Aktivfläche West mehrere Personen zusammen, um unter dem Motto „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ gemeinsam aufzutreten. Vorrangiges Ziel dieser Zusammenkunft war, gegen die bestehenden Corona-Maßnahmen zu demonstrieren. Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz.

II.2. Der Beschwerdeführer nahm an der genannten Versammlung teil. Im Zuge dieser Teilnahme befand sich der Beschwerdeführer zumindest um 18:16 Uhr, um 18:30 Uhr sowie um 18:41 Uhr auf dem Hauptplatz in 4020 Linz auf der Aktivfläche

West inmitten der sonstigen Versammlungsteilnehmer, wobei der Beschwerdeführer keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein von Dr. med. C W, Arzt für Allgemeinmedizin, ausgestelltes Maskenbefreiungsattest, das mit 5. Jänner 2021 datiert ist und den Beschwerdeführer vom „Tragen einer Atemschutzmaske in Außenbereichen“ befreit. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2022 konkretisierte Dr. C W das Maskenbefreiungsattest vom 3. Jänner 2021 insofern, als von diesem klargestellt wurde, dass unter dem von ihm verwendeten Begriff „Atemschutzmaske“ ausschließlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zu verstehen ist und dem Beschwerdeführer das Tragen eines sonstigen Mund- Nasenschutzes aus gesundheitlichen Gründen zumutbar ist, sodass der Beschwerdeführer nicht vom Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung befreit wurde.

II.3. Zudem hielt der Beschwerdeführer am 9. April 2021 um 18:16 Uhr im Zuge der Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ am Linzer Hauptplatz, Aktivfläche West, gegenüber T S und A D keinen Abstand von zwei Metern ein, indem der Beschwerdeführer mit den beiden genannten Personen in einem Abstand von weniger als zwei Metern beisammen gestanden ist. Ein gemeinsamer Haushalt liegt zu den genannten Personen nicht vor.

II.4. Weiters hielt der Beschwerdeführer am 9. April 2021 um 18:30 Uhr im Zuge seiner Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ am Linzer Hauptplatz, Aktivfläche West, gegenüber J T, R T-K und M S, keinen Abstand von zwei Metern ein, indem der Beschwerdeführer mit den genannten Personen in einem Abstand von weniger als zwei Metern beisammen gestanden ist. Ein gemeinsamer Haushalt liegt zu den genannten Personen nicht vor.

II.5. Um 18:41 Uhr am 9. April 2021 hielt der Beschwerdeführer im Zuge seiner Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ am Linzer Hauptplatz, Aktivfläche West, gegenüber A G, keinen Abstand von zwei Metern ein, in dem der Beschwerdeführer mit der genannten Person, die nicht mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt lebt, in einem Abstand von weniger als zwei Metern beisammen gestanden ist.

II.6. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheint zum Tatzeitpunkt eine rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung vor. Der Beschwerdeführer verfügt über ein durchschnittlich geschätztes Nettoeinkommen in der Höhe von 1.800,00 Euro (vgl. dazu LVwG-701605).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 9. April 2021 zumindest um 18:16 Uhr, um 18:30 Uhr sowie um 18:41 Uhr in 4020 Linz am Hauptplatz, Aktivfläche West, an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ teilgenommen hat. Dies ergibt sich einerseits eindeutig aus der im Behördenakt einliegenden Fotodokumentation und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Auf den im Akt einliegenden Fotos ist zudem unzweifelhaft ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zu den genannten Tatzeiten keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat. Auch der Beschwerdeführer hat nicht bestritten, dass er keinen Mund-Nasen-Schutz getragen hat sondern sich vielmehr auf ein Maskenbefreiungsattest berufen bzw. die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen zur diesbezüglichen Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgebracht.

Die Feststellungen betreffend das Maskenbefreiungsattest stützen sich auf das entsprechende Dokument vom 5. Jänner 2021. Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer zwar das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard unzumutbar ist, nicht aber das Tragen von sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtungen, ergibt sich aus der Stellungnahme des das Maskenbefreiungsattest ausstellenden Arztes vom 3. Jänner 2022. Dieser hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich und unzweifelhaft dargelegt, dass sich die Maskenbefreiung ausschließlich auf Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 bezieht und alle sonstigen Schutzvorrichtungen vom Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen jedenfalls getragen werden können. Es obliegt dabei auch alleine dem das Attest ausstellenden Arzt, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen und aus medizinischer Sicht das von ihm ausgestellte Attest zu konkretisieren.

III.2. Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer während seiner Teilnahme an der Versammlung um 18:16 Uhr den Mindestabstand von zwei Metern zu T S und zu A D, um 18:30 Uhr den Mindestabstand von zwei Metern zu J T, R T-K und M S, sowie um 18:41 Uhr den Mindestabstand von zwei Metern zu A G (alle haushaltsfremd) unterschritten hat, ergeben sich eindeutig aus der im Behördenakt einliegenden Fotodokumentation. Auf den Fotos sind zu den genannten Tatzeiten (diese sind auf den Fotos eingeblendet) der Beschwerdeführer sowie die jeweils genannten Personen ersichtlich. Ersichtlich ist auch, dass der Mindestabstand von zwei Metern zu den genannten Personen vom Beschwerdeführer unzweifelhaft nicht eingehalten wurde. Der Beschwerdeführer

hat im Zuge seiner Verantwortung in der Beschwerdeschrift dies auch nicht in Abrede gestellt, sodass die diesbezüglichen Feststellungen unstrittig getroffen werden konnten. Auch, dass es sich bei den genannten Personen um Personen handelt, die mit dem Beschwerdeführer im gemeinsamen Haushalt leben, hat dieser nicht behauptet.

III.3. Dass hinsichtlich des Beschwerdeführers zur Tatzeit eine verwaltungsstrafrechtlich rechtskräftige Vormerkung aufscheint, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen den Beschwerdeführer betreffend. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden mangels entsprechender Angaben des Beschwerdeführers geschätzt und zwar entsprechend dem durchschnittlichen Nettoeinkommen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, lauten wie folgt:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15 (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. […]
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Auflagen zu binden oder
3. […]

[…]

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung […]

[…]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen.

[…]“

IV.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

[…]

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. […]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. […]

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9, 10, 11 und 12 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 12 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. […]

Betreten

§ 16. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020.)

Ausnahmen

§ 17. (5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Glaubhaftmachung

§ 19. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 17 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,

glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.
[…]“

IV.2. Echte Konkurrenz:

Vorweg ist festzuhalten, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tathandlungen, einerseits das Nichttragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard und andererseits die Nichteinhaltung des gebotenen Mindestabstandes – zwei verschiedene Verwaltungsübertretungen darstellen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch getrennt voneinander zu ahnden sind. Die beiden Delikte stehen schon deshalb nicht im Verhältnis einer bloßen Scheinkonkurrenz (Spezialität, Konsumtion oder stillschweigende Subsidiarität), weil sich die Tatbestandselemente deutlich voneinander unterscheiden und die Bestrafungen damit nicht wegen derselben Fakten erfolgten. Obwohl mit beiden Tatbestandselementen das Ziel verfolgt wird, die Ausbreitung des hochinfektiösen Virus SARS-CoV-2 einzudämmen, umfasst der Unrechtsgehalt des Nichttragens einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht auch den Unrechtsgehalt der Unterschreitung des normierten Mindestabstandes. Keines der Tatbestandselemente tritt hinter das andere zurück.

Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde war somit insofern zu korrigieren, als anstelle einer Gesamtstrafe vier Einzelstrafen zu den neuen Spruchpunkten 1.a., 1.b., 1.c. sowie 1.d. zu verhängen waren. Da durch das verfahrensgegenständliche Erkenntnis im Rahmen der Strafbemessung die Höhe der behördlich festgelegten Geldstrafe jeweils nicht überschritten wird, ist darin auch kein Verstoß gegen das Verbot der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) zu erblicken (vgl. dazu etwa VwGH 25.01.2005, 2004/02/0293; VwGH 20.04.2004, 2003/02/0076, VwGH 05.09.2018, Ra 2018/11/0144).

IV.3. Tatbestandsverwirklichung zu Spruchpunkt 1.a. (Nichttragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung):

IV.3.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 iVm § 13 Abs. 4 2. Satz Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand und auf § 15 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Z 2 EpiG beruhte, war beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz unter anderem das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vorgeschrieben.

Gemäß den getroffenen Feststellungen hat sich der Beschwerdeführer am 9. April 2021 zumindest um 18:16 Uhr, um 18:30 Uhr sowie um 18:41 Uhr als Teilnehmer der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ am Hauptplatz in 4020 Linz, Aktivfläche West, inmitten der Versammlungsteilnehmer aufgehalten, und hat dabei keinerlei den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen.

Insofern sich der Beschwerdeführer auf sein Maskenbefreiungsattest vom 5. Jänner 2021, ausgestellt von Dr. C W, Arzt für Allgemeinmedizin in H und somit auf den Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV beruft, ist auszuführen, dass bereits seitens der belangten Behörde aufgrund der undeutlichen Formulierung dieses Befreiungsattestes („für das Tragen einer Atemschutzmaske in Außenbereichen“) eine Nachfrage beim ausstellenden Arzt erfolgte und der Umfang des Maskenbefreiungsattest vom 5. Jänner 2021 insofern durch Dr. W selbst konkretisiert wurde, als sich das Maskenbefreiungsattest vom 5. Jänner 2021 ausschließlich auf das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard bezieht und dem Beschwerdeführer jedenfalls bereits das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung aus medizinischen Gründen zumutbar war. Das Tragen einer solchen mechanischen Schutzvorrichtung war dem Beschwerdeführer somit auch unter Berücksichtigung des Maskenbefreiungsattestes vom 5. Jänner 2021 jedenfalls zumutbar.

Die Ausnahmebestimmung des § 17 Abs. 5 4. COVID-19-SchuMaV regelt die Verpflichtung zum Tragen einer Schutzvorrichtung in einem abgestuften Verfahren:
Eine Ausnahme der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil bzw. einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bestand für jene Personen, denen das Tragen einer solchen Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte. In diesem Fall musste jedoch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. War auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, musste eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden; nur sofern der betroffenen Person auch dies

aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte, galt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Da dem Beschwerdeführer das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen wäre, er diese jedoch bei seiner Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ zur Tatzeit am Tatort nicht getragen hat, hat der Beschwerdeführer gegen diese in § 13 Abs. 3 Z 2 iVm Abs. 4 2. Satz Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV normierte Verpflichtung verstoßen und somit den Tatbestand in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.4. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung der Spruchpunkte 1.b., 1.c. sowie 1d. (Nichteinhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern zu Personen, die nicht mit dem Beschwerdeführer in einem gemeinsamen Haushalt leben):

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 iVm Abs. 4 1. Satz der 4. COVID-19-SchuMaV ist beim Betreten von Orten (und gemäß § 16 auch beim Verweilen) zum Zweck der Teilnahme an einer Versammlung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Das Beweisverfahren hat unzweifelhaft ergeben, dass der Beschwerdeführer gemäß den Tatvorwürfen um 18:16 Uhr zu T S und zu A D, um 18:30 Uhr zu J T, R T-K und M S sowie um 18:41 Uhr zu A G, mit denen der Beschwerdeführer nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, den Mindestabstand von zwei Metern deutlich unterschritten hat, indem der Beschwerdeführer ohne entsprechenden Mindestabstand mit diesen Personen zusammengestanden ist. Dadurch ist dem Beschwerdeführer jeweils zu den Spruchpunkten 1.b., 1.c. und 1.d. gemäß Spruchkorrektur jeweils eine objektive Tatbestandsverwirklichung des § 13 Abs. 3 Z 2 iVm Abs. 4 1. Satz 4. COVID-19-SchuMaV vorzuwerfen.

IV.5. Zur subjektiven Tatseite:

IV.5.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000,00 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung

der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

IV.5.2. Bei den verfahrensgegenständlichen Delikten handelt es sich um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, da zum Tatbestand des § 13 Abs. 3 und 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist.

Vom Beschwerdeführer wurden keine Gründe vorgebracht, aus denen hervorgehen würde, dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen und den Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dem Beschwerdeführer ist somit nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Daran vermag auch der Verweis des Beschwerdeführers auf das Maskenbefreiungsattest vom 5. Jänner 2021 nichts zu ändern. Sollte dem Beschwerdeführer tatsächlich nicht bewusst gewesen sein, in welchem Umfang ihn das verfahrensgegenständliche Maskenbefreiungsattest von der Maskenpflicht befreit, ist dem Beschwerdeführer auch dieser Umstand vorwerfbar. Der Beschwerdeführer wäre diesfalls verpflichtet gewesen, sich bei Unklarheiten an den das Attest ausstellenden Arzt zu wenden und sich bei diesem entsprechend zu informieren. Zudem weist bereits die Formulierung „Atemschutzmaske“ lediglich auf die grundsätzlich zu tragende Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 hin, sodass vom Beschwerdeführer jedenfalls gefordert werden konnte, dass er entsprechend mit dem das Attest ausstellenden Arzt bei Unklarheiten Rücksprache hält. Auch diesbezüglich kann sich der Beschwerdeführer aus subjektiver Sicht nicht entlasten.

Der Beschwerdeführer hat somit sowohl durch das Nichttragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (Spruchpunkt 1.a. des Erkenntnisses des LVwG) sowie auch durch das Nichteinhalten des normierten Mindestabstandes (Spruchpunkte 1.b., 1.c. sowie 1.d. des Erkenntnisses des LVwG) jeweils den Straftatbestand des § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz iVm § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erfüllt und sein tatbildliches Verhalten zu den Spruchpunkten 1.a., 1.b., 1.c und 1.d. somit auch subjektiv zu verantworten.

IV.6. Zur in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der

Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 13 der 4. COVID-19-SchuMaV, die auf der Bestimmung des § 15 Abs. 1 EpiG basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es handle sich um „verfassungswidrige Verordnungen“, deren tatsächliche gesetzliche Grundlage zu hinterfragen sei, geht damit ins Leere.

Sollte der Beschwerdeführer dennoch weiterhin der Meinung sein, er sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es diesem frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

IV.7. Zur Strafbemessung:

IV.7.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.7.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen beträgt gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz jeweils 500,00 Euro, eine Mindeststrafe war zur Tatzeit nicht vorgesehen.

Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute.

Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Zu den Spruchpunkten des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, dem unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der reformatio in peius lediglich eine gleichmäßige Aufteilung der von der belangten Behörde verhängten Gesamtstrafe in Höhe von 250,00 Euro zukommt, erscheint unter Berücksichtigung der geschätzten Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers, der erheblichen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der geradezu typische Tatbegehung durch den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 60,00 Euro (nach Aufteilung der von der Behörde verhängten Gesamtstrafe auf die vier Spruchpunkte pro Deliktsverwirklichung) als jedenfalls tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen und diesen anzuhalten, zukünftig auf die Einhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen zu achten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in diesem Ausmaß erforderlich.

Aus den genannten Gründen kommt eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen nicht in Betracht, zumal der mögliche Strafrahmen pro Deliktsverwirklichung ohnehin lediglich im Ausmaß von 12 % ausgeschöpft wurde.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren im Verhältnis zu den Geldstrafen verhältnismäßig festzusetzen.

IV.7.3. Eine Einstellung des Verfahrens sowie der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit

Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt somit das kumulative Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen die in § 13 Abs. 4 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung normierten Schutzmaßnahmen kann jedoch weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Die Pflicht, bei Versammlungen eine FFP2-Maske bzw. eine Maske mit gleichwertig genormtem Standard zu tragen und den normierten Mindestabstand zu haushaltsfremden Personen einzuhalten, diente der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit keinesfalls gering. Abgesehen davon ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von einer bloß geringfügigen Schuld nur dann auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Verfahrensgegenständlich sind dem Beschwerdeführer jedoch die Tatbestandsverwirklichungen in geradezu typischer Weise vorzuwerfen, sodass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt ist.

IV.8. Es war somit nach Durchführung der entsprechenden Spruchkorrekturen spruchgemäß zu entscheiden.

IV.9. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, das der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Da sich im Zuge der gleichmäßigen Aufteilung der von der belangten Behörde verhängten Gesamtstrafe auf die vier im Erkenntnis geschaffenen Straftatbestände eine Rundungsdifferenz je Spruchpunkt ergibt, ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen und fällt kein Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren an.

Der Kostenbeitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt unverändert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr am eindeutigen Wortlaut der anwendbaren Rechtsvorschriften des Epidemiegesetzes 1950 sowie der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sowie an der einheitlichen und im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzlich Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Dies ist verfahrensgegenständlich der Fall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas